

Satzung des Vereins Bürger.Courage

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Bürger.Courage e.V.** - im Folgenden "Verein" genannt -.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Aufgabe, Ziel und Zweck des Vereins sind die Förderung von Demokratie und Demokratieverständnis in der Bevölkerung, die Stärkung des Bewusstseins gegen Fremdenhass, Rassismus und antidemokratische Ideologien sowie das couragierte Eintreten gegen antidemokratisches Verhalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung u. a. von Aktionen, Initiativen, Publikationen bzw. Veranstaltungen auf dem Gebiet der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und der Förderung der Völkerverständigung.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

3. Die Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Es werden Fördermitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5: Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglied kann jede juristische Person werden.

2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung an die betreffende Person herangetragen und ist beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft, unabhängig davon, ob es sich um die aktive Mitgliedschaft oder um die Fördermitgliedschaft handelt, endet mit Tod, Austritt, Ausschluss vom Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen, z. B. durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Dieses Äußerungsrecht gilt auf Grund der vorherigen Mahnung nicht bei Nichtzahlung der Beiträge. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

2. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittsregeln gelten analog.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschluss über die Satzung und über Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder,
- Beschluss des Vereinshaushalts,
- Beschluss über die Höhe des Beitrages von aktiven Mitgliedern und des Fördermitgliedsbeitrages,
- Beratung und Entgegennahme des Jahresberichts und des Revisionsberichts der Revisoren,
- Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstandes und des Revisors für ein Jahr,

- Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- Beschluss über die Einsetzung einer hauptamtlichen Geschäftsführung,
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber jedes Kalenderjahr einberufen. Die Einladung erfolgt ein Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse bzw. Emailadresse des Mitglieds.

5. Anträge der aktiven Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den aktiven Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

7. Die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 aktiven Mitgliedern; der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in und der/dem Schatzmeister/in. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Ihm obliegen alle Aufgaben in dem Bereich, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Als schriftlich

gilt auch ein entsprechender Rundlaufbeschluss per Email. Über Beschlüsse des Vorstands werden schriftliche Protokolle angefertigt.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

6. Der Vorstand lädt schriftlich einen Monat im Voraus mindestens jedes Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

7. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Sollte eine Geschäftsführung eingerichtet werden, darf der Vorstand Aufgaben an die Geschäftsführung per Geschäftsordnung delegieren.

8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Geschäftsführung

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten.

§ 11 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in, der/die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, für die Dauer von einem Jahr. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse. Der Revisor hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Revisor hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Verfahren

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über das Verfahren, insbesondere in Mitgliederversammlungen, enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13 Auflösung

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten aktiven Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

2. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.



Amtsgericht Dresden

Bescheinigung

Der Verein

Bürger.Courage e.V.

dessen Satzung am 02.08.2005 errichtet wurde, ist am 12.08.2005 unter der Vereinsregisternummer

VR 4574

in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen worden.

Amtsgericht Dresden, den 16.08.2005

Mühle
JAng.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

